

**Satzung zur
Änderung der Friedhofssatzung
(Friedhofordnung und Bestattungsgebührensatzung)
vom 16. Dezember 2024**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetzes) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat Achstetten am 16.12.2024 die nachstehende Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

**§ 1
Ausheben der Gräber**

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Eine von der Gemeinde beauftragte Firma hebt im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages die Gräber aus und füllt sie wieder zu. Die Gemeinde tritt hierbei in Vorleistung gegenüber der beauftragten Firma. Die Gemeinde erhebt vom Grabnutzungsberechtigten im Anschluss die durch den Dienstleistungsvertrag entstandenen Kosten zzgl. einer Verwaltungsgebühr. Die Kosten werden im Rahmen des Grabnutzungsgebührenbescheides erhoben.

**§ 2
Urnengräber im Gemeinschaftsgrabfeld**

§ 13a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Änderung und Ergänzung der Bepflanzung, das Abstellen von Gegenständen sowie das Anbringen von Grabzubehör und Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Zusätzlich aufgestellter Grabschmuck, Gegenstände und Pflanzen werden von der Friedhofsverwaltung entfernt.

**§ 3
Gültigkeit Gebührenverzeichnis**

Die Gültigkeit des als Anlage zu dieser Satzung beigelegten Gebührenverzeichnisses wird auf den 31.03.2025 verlängert.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Achstetten, den 16. Dezember 2024

Dominik Scholz
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Anlage zu § 28 der Friedhofsatzung der Gemeinde Achstetten
vom 18. Dezember 2006, zuletzt geändert am 16. Dezember 2024

gültig vom 01.01.2022 – 31.03.2025

a) Verwaltungsgebühren

Amtshandlung / Gebührentatbestand		Gebühr
1.	Zulassung von Gewerbetreibenden nach § 4 der Friedhofsatzung	
1.1.	- als Einzelgenehmigung	15,00 €
1.2.	- als Pauschalgenehmigung für 10 Jahre	100,00 €
2.	Zustimmung für die Umbettung von Leichen und Aschen gemäß § 9 Abs. 1 der Friedhofsatzung	25,00 €
3.	Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen und Grabausstattungen nach § 16 der Friedhofsatzung	15,00 €

b) Benutzungsgebühren

1. Grabüberlassung:		Gebühr
1.1.	Reihengrab für Kinder, Kinder, Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborene (25 Jahre)	580,00 €
1.2.	Reihengrab für Erwachsene (25 Jahre)	1.380,00 €
1.3.	Urnenreihengrab (15 Jahre)	550,00 €
1.4.	Gebühr Verleihung besondere Grabnutzungsrechte für Wahlgräber	
1.4.1.	- Wahlgrab Einzelgrabstelle (30 Jahre)	2.010,00 €
1.4.2.	- Wahlgrab Einzelgrabstelle tief (30 Jahre)	2.380,00 €
1.4.3.	- Wahlgrab Doppelgrabstelle (30 Jahre)	3.290,00 €
1.4.4.	- Wahlgrab Doppelgrabstelle tief (30 Jahre)	4.020,00 €
1.4.5.	- Wahlgrab Urne (20 Jahre)	1.120,00 €
1.4.6.1	- Wahlgrab Urnengemeinschaftsgrabfeld	1.330,00 €
1.4.6.2	- Pflegezuschlag Urnengemeinschaftsgrabfeld	567,00 €
1.4.6.3	- Steinstele Urnengemeinschaftsgrabfeld	407,00 €
1.5	zusätzliche Urne in Erdgrab	300,00 €

2. Sonstige Leistungen:		Gebühr
2.1.	Benutzung Leichenhalle	300,00 €
2.2.	Belegung Grabzwischenwege mit Trittplatten	
2.2.1.	- Kinderreihengrab	256,00 €
2.2.2.	- Reihen-/Wahlgrab	385,00 €
2.2.3.	- Wahlgrab Doppelgrabstelle	385,00 €
2.2.4.	- Urnengrab	256,00 €

c) **Nutzungsdauer**

Grabüberlassung:

1.	Kindergrab	25 Jahre
2.	Reihengrab für Erwachsene	25 Jahre
3.	Urnenreihengrab	15 Jahre
4.	Verleihung besonderer Grabnutzungsrechte	
4.1.	- Wahlgrab Einzelgrabstelle	30 Jahre
4.2.	- Wahlgrab Einzelgrabstelle tief	30 Jahre
4.3.	- Wahlgrab Doppelgrabstelle	30 Jahre
4.4.	- Wahlgrab Doppelgrabstelle tief	30 Jahre
4.5.	- Wahlgrab Urne	20 Jahre
4.6.	- Wahlgrab Urnengemeinschaftsgrabfeld	20 Jahre

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der im Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ausgefertigt !

Achstetten, 17.12.2024

Dominik Scholz
Bürgermeister